

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Yoo4me“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Yoo4me e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Einrichtung (i) einer Anlaufstelle für psychologische oder gesundheitliche Beratung hilfesuchender oder diskriminierte Personen und Personengruppen und (ii) einer Informationsstelle für psychologische und gesundheitliche Themen für Mensch und Tier sowie (iii) die Aufklärung der Allgemeinheit in psychologischen Fragen u.a zur Prävention und (iv) die Sicherung der Qualität von psychologischen und gesundheitlichen Informationen und diesbezüglicher Beratung.

Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (2) in dem Eintrittsantrag hat sich das (künftige) Mitglied gegenüber dem Verein zu verpflichten, (a) mit seinen Äußerungen und Verhalten dem Verein und seinem Ansehen nicht zu schaden, (b) zu versichern weder einer Sekte anzugehören noch Sekten oder ähnliche Vereinigungen zu fördern sowie (c) Handlungen zu unterlassen, die sittenwidrig, verfassungs- oder fremdenfeindlichen, antidemokratischen, diskriminierend oder menschenverachtend sind.
- (3) Mitglied des Vereins kann werden, wer eine Ausbildung als Berater oder eine mehrjährige beraterische Tätigkeit in einem dem Zweck des Vereins dienlichen Bereich nachweisen kann oder wenn es dem Vereinszweck dient und fördert (z.B. auch rechtliche oder technische Beratung).

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Kenntnisnahme der Erklärung durch den Vereinsvorstand (Datum des Posteingangs). Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Verwaltungsrat, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (3) Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von dem Verwaltungsrat – ggf. durch eine gesonderte Beitragsordnung – festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schatzmeister (zusammen "der Vorstand"). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Verwaltungsrat und/oder die Mitgliederversammlung können einzelne Vereinsmitglieder für die Wahl zum Vorstand vorschlagen.

- (2) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000 (eintausend) die Zustimmung des Verwaltungsrats oder – soweit ein Verwaltungsrat nicht besteht, – der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann im schriftlichen Verfahren/per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Jedem Vorstandsmitglied steht jedoch eine monatliche Kostenpauschale EUR 100 (einhundert) ohne Einzelnachweis zu.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist bei der Berufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel

der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in Textform (E-Mail) oder durch Bekanntgabe auf der website des Vereins einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Art und Umfang der Ausübung der Stimmrechte sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 11) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht zwei bis fünf Vereinsmitgliedern. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrat werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Mitglied des Verwaltungsrats bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend § 10. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Verwaltungsrates stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats.

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung zu den Mitgliedsbeiträgen (§ 6)
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 1.000 (Euro eintausend)
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- Unterstützung des Vorstands sowie Erledigung der durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Die Mitgliederversammlung sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung der Satzung eine Regelungslücke offenbar wird.
- (2) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Vereinsrecht.

Reutlingen, 02.05.2025